

Wertgrenzen

31.05.2021 von Olcay Erden

Besitzt ihre Firma den Zoll-Status des «Ermächtigten Ausführers» (EA)? Falls nicht, müssen Sie bei der Ausstellung von Präferenznachweisen besonders darauf achten, in welcher Währung die Proforma-Rechnung ausgestellt wird und wie hoch der Rechnungswert dabei sein darf. Was viele Unternehmen im Zusammenhang mit dem Zoll nicht wissen: Damit eine «Ursprungserklärung auf der Rechnung» aufgedruckt werden darf, gilt es die von einzelnen Freihandelsabkommen festgelegte Wertgrenze zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Welche Wertgrenzen gibt es im Zoll?
- 2 Welche Wertgrenzen sind für nicht Ermächtigte Ausführer zu beachten?

- „Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte schweizerische Ursprungswaren sind.“
- Ihre Unterschrift im Original und Name in Druckbuchstaben, Ort und Datum.

6.000 EUR
10.300 CHF

© Copyright FineSolutions AG

Nicht-Ermächtigte Ausführer müssen die vom Zoll festgelegten Wertgrenzen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen beachten.

1. Welche Wertgrenzen gibt es im Zoll?

Im Zusammenhang mit dem Zoll sind vielen Exportsachbearbeiterinnen **hauptsächlich zwei Wertgrenzen bekannt: 10'300 CHF und 6'000 EUR**. Hierbei handelt es sich um die zwei am häufigsten beachteten Wertgrenzen, da die meisten Exporteure ihre Rechnungen an EU-Kunden in Schweizer Franken oder in Euro ausstellen.

Jedes Freihandelsabkommen sieht für «Ursprungserklärungen auf Rechnungen», die nicht von Firmen mit EA-Status ausgestellt werden, klar definierte Wertgrenzen vor. Übersteigt der Rechnungswert diese Wertgrenze, muss für die betreffende Sendung eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder gemäss einzelnen, wenigen Freihandelsabkommen ein spezieller Präferenznachweis erstellt werden.

- Erfahren Sie in diesem Beitrag, welche Vorteile ein Ermächtigter Ausführer hat.

Präferenznachweise in Formularform wie die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 müssen immer zuerst vom Zoll abgestempelt und visiert werden.

- Lesen Sie im Zollbegriff «**Präferenznachweis**» alles Wissenswerte zu diesem wichtigen Nachweis.

Rechnungen dürfen grundsätzlich in jeder gewünschten Währung erstellt werden. Die Wertgrenzen werden in der Währung derjenigen Länder bekannt gegeben, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Das [BAZG \(Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit\)](#) aktualisiert die [Liste der Wertgrenzen](#) in regelmässigen Abständen.

- Wenn es nicht in einem Freihandelsabkommen anders vermerkt ist, sind die Wertgrenzen je Währung «gesetzt» und dürfen nicht mit dem aktuellen Währungskurs umgerechnet werden. Wenn die Rechnung in EUR ausgestellt wird, gilt die Wertgrenze von 6'000 EUR und wenn diese in CHF ausgestellt wird, gilt die Wertgrenze von 10'300 CHF.

2. Welche Wertgrenzen sind für nicht Ermächtigte Ausführer zu beachten?

Nachfolgend finden Sie eine Übersichtstabelle mit den geltenden Wertgrenzen je Freihandelsabkommen sowie den speziellen Vorschriften, die diesbezüglich zu beachten sind. Diese Liste dient hauptsächlich Firmen, welche keinen vom Zoll vergebenen EA-Status (Ermächtigter Ausführer) besitzen.

Freihandelsabkommen	Wertgrenze für nicht EA (pro Sendung)	WVB EUR.1	Spezielle Regelungen zu den Wertgrenzen
Ägypten (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Albanien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Bosnien und Herzegowina (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
CAS-Staaten (Costa Rica, Panama) (EFTA)	bis EUR 6'000.00	Ja	
Chile (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
China (bilateral Schweiz) -		Ja (EUR.1 CN)	Nicht Ermächtigte Ausführer dürfen keine Ursprungserklärungen auf Rechnungen ausstellen

Freihandelsabkommen	Wertgrenze für nicht EA (pro Sendung)	WVB EUR.1	Spezielle Regelungen zu den Wertgrenzen
	Ausfuhr aus CH:		
	ohne Wertgrenze		
Ecuador (EFTA)	Einfuhr in die CH:	Ja	
	bis EUR 6'000.00		
EFTA-Übereinkommen (Norwegen, Island)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Europäische Union (EU27) (bilateral Schweiz)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Färöer-Inseln (bilateral Schweiz)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Georgien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
GCC-Staaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) (EFTA)	-	Ja	In diesem FHA sind nur EUR.1 gültig und keine Ursprungserklärungen vorgesehen
Hong Kong (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
Indonesien (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
Israel (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
			Nicht Ermächtigte Ausführer dürfen keine Ursprungserklärungen auf Rechnungen ausstellen
Japan (bilateral Schweiz) -		Ja	
Jordanien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Kanada (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
Kolumbien (EFTA)	bis EUR 6'000.00 oder USD 8'500.00	Ja	
Libanon (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Marokko (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	

Freihandelsabkommen	Wertgrenze für nicht EA (pro Sendung)	WVB EUR.1	Spezielle Regelungen zu den Wertgrenzen
Mexiko (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Montenegro (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Nordmazedonien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Palästinensische Gebiete (PLO) (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Peru (EFTA)	bis EUR 6'000.00 oder USD 8'500.00	Ja	
Philippinen (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
Republik Korea (Südkorea KR) (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
SACU-Staaten (Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini) (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Serbien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Singapur (EFTA)	ohne Wertgrenze	Nein	Nur Ursprungserklärung auf Rechnung
Tunesien (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Türkei (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Ukraine (EFTA)	bis CHF 10'300.00	Ja	
Vereinigtes Königreich (UK) (bilateral Schweiz)	bis CHF 10'300.00	Ja	